

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.48 vom 20. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2023.48

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.48 du 20 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2023.48 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des ZMG über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig und formgültig eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht■, Kollusions■ oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Der Beschwerdeführer bestreitet weder das Vorliegen eines genügend dringenden Tatverdachts noch das Bestehen von Fluchtgefahr, dem Haftgrund, aufgrund dessen das ZMG die Untersuchungshaft angeordnet hat. Er erachtet einzig die Dauer der angeordneten Haft mit Blick auf das in Frage stehende Delikt bzw. dessen Deliktssumme sowie auf die noch zu tätigen Untersuchungshandlungen als zu lange. Es sei einzig ein Strafregisterauszug in Deutschland einzuholen und es seien die Spiegelung und Sichtung des sichergestellten Mobiltelefons und des Laptops vorzunehmen. Angesichts des nicht hohen Deliktsummens und der nicht aufwändigen, anstehenden Untersuchungshandlungen sei die angeordnete Haftdauer von 6 Wochen nicht verhältnismässig. Ohnehin würden in die Zeit vom 22. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024 aufgrund der Feiertage nur wenige Arbeitstage fallen. Es sei davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft ab Weihnachten ohnehin keine Untersuchungshandlungen mehr durchführe, da die Tage zwischen den Feiertagen oft als Brücken- oder Ferientage verwendet würden. Mit Replik vom 18. Dezember 2018 lässt der Beschwerdeführer ausführen, er sei am Tag der Replikeingabe nochmals sowie unter Vorlage von Auswertungsergebnissen einvernommen worden. Es lägen offenkundig keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass er am Diebstahl der Gutscheine beteiligt gewesen sei. Die bisherigen Ergebnisse schienen vielmehr darauf hinzudeuten, dass der Beschwerdeführer den vermutlich in betrügerischer Absicht handelnden

C_____ ahnungslos, allerhöchstens als Gehilfe, begleitet habe.

2.3 Die Staatsanwaltschaft bestreitet, dass zwischen den Feiertagen keine Untersuchungshandlungen vorgenommen würden. Gerade bei Haftfällen bleibe die Arbeit auch in dieser Zeit nicht liegen, sondern werde vorangetrieben. Die derzeitigen Ermittlungen würden sich darauf konzentrieren, herauszufinden, ob der Beschwerdeführer für weitere Bestellungen und Abholungen in Frage komme, welche er - analog zu den ihm bereits vorgeworfenen Abholungen - nicht alleine vorgenommen haben dürfte. Abzuklären sei auch, ob der Beschwerdeführer am Diebstahl der Gutscheine beteiligt gewesen sei. Für diese Ermittlungen sei die Auswertung der Daten auf den sichergestellten elektronischen Geräten des Beschwerdeführers relevant. Aufgrund der enormen Datenmengen, welche sich auf den Geräten sowie deren Cloud befinden würden, benötige die Triage und Auswertung der Daten ihre Zeit und sei nicht in wenigen Tagen durchgeführt, zumal sie mit grösster Sorgfalt nach ent- und belastenden Beweisen und Indizien zu durchsuchen seien. Nach erfolgter Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse sowie nach Prüfung der von der geschädigten Firma in Aussicht gestellten Unterlagen zu den betrügerischen Bestellungen und Diebstahlshandlungen sei eine weitere, umfassende Befragung des Beschwerdeführers vorzunehmen. Aufgrund der bestehenden Fluchtgefahr könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Freiheit entlassen für weitere Untersuchungshandlungen zur Verfügung stehe, was den Fortgang des Verfahrens massiv erschweren würde. Ausserdem bestehe nebst der Fluchtgefahr auch Kollusionsgefahr betreffend den mitbeteiligten Abholer C_____ sowie betreffend[...]und[...].

2.4 Gemäss seinen in der Replik getätigten Ausführungen wertet der Beschwerdeführer die ihm mit Einvernahme vom 18. Dezember 2023 vorgehaltenen Ergebnisse der Datenauswertung äusserst optimistisch und wohl nicht allzu realistisch. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausführt, bestritt der Beschwerdeführer zwar unmittelbar nach seiner Festnahme, Wissen über die illegalen Vorgänge rund um die gestohlenen Gutscheine zu haben. Hingegen liess seine Darstellung der Umstände des Gutscheinerwerbs und deren Benutzung bereits zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Richtigkeit der Depositionen des Beschwerdeführers aufkommen. So erschien es bereits dem ZMG angesichts der Reise- und Aufenthaltskosten als unwahrscheinlich, dass der wohl arbeitslose Beschwerdeführer einzig in die Schweiz komme, um Weihnachtsgeschenke im Wert von ca. CHF 500.-- dank günstig erstandener Gutscheine hierzulande zu erwerben. Zwischenzeitlich scheint sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers zu erhärten, dass er nicht als ahnungsloser Erwerber von gestohlenen Gutscheinen in der Schweiz unterwegs war, um diese einzulösen. Er selbst hat in seiner zweiten Einvernahme vom 18. Dezember 2023 zugegeben, dass seine anfänglichen Angaben, wonach er die Gutscheine bei einem gewissen[...]in Deutschland zum halben Preis des Gutscheinwerts habe erwerben können, nicht der Wahrheit entsprächen. Vielmehr sollen die Gutscheine nun von C_____ sein, derjenigen Person, die auf den Videoaufnahmen der B_____ AG bei der Abholung von Produkten zusammen mit dem Beschwerdeführer ebenfalls zu sehen ist. C_____ habe die Gutscheine wiederum von einem Freund erhalten. C_____ soll den Beschwerdeführer eingeladen haben, mit ihm für ein paar Tage in die Schweiz zu fahren und soll ihm dann in der Schweiz als Geschenk zusätzlich Gutscheine zum Gebrauch überlassen haben. Gegen diese neue Version des Beschwerdeführers sprechen allerdings einige der sichergestellten Wort- und Sprachnachrichten zwischen dem Beschwerdeführer und C_____. So teilte C_____ dem Beschwerdeführer am 12. November 2023 (und damit vor

der angeblichen Ankunft der beiden in der Schweiz) per Sprachnachrichten mit: «Brudi, der schickt mir auch noch ganz viele, weisst Du, so an Coupons. Ich weiss noch nicht, ob wir die alle einlösen können, Alter weisst Du, müssen gucken. Ist ein bisschen viel. Müssen vielleicht nochmals fahren, weisst Du, deswegen» und «Ja, irgendwie ist am Besten wir machen dezent, weisste. Dann können wir mal wieder fahren, ist ja noch ■ne Viertelmillion da». Auch konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer von C_____ am 15. November 2023 ein WhatsApp Video erhalten hatte, auf welchem eine durchscrollende, lange Liste von Gutscheincodes ersichtlich ist. Am 19. November 2023 teilte ihm C_____ sodann mit: «Aber das Geilste war, dass wir die Sachen klargemacht haben, besonders was ich das klargemacht habe, weil ich gedacht habe, ich hab keine Ausweis, tja, dass die Sachen jetzt alle so gut sind, dass sie die quasi, kannst ja 10 Euro vom Preis noch runter gehen, mehr brauchst Du nicht. Is■ ja neu mit Garantie und noch versiegelt, besser geht nicht». Schliesslich ist einer weiteren Kommunikation zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und C_____ offenbar geplant hatten, am 22. November 2023 in einem schicken Hotel in St. Gallen zu übernachten. Gleichzeitig wollten die zwei gemäss dem Chat wohl auch in St. Gallen je ein Geschäft der B_____ AG ein Geschäft von[...] (Händler von gebrauchten elektronischen Geräten) aufsuchen, was nahelegt, dass bereits bezogene Geräte wieder verkauft werden sollten (s. zum Ganzen die Einvernahme vom 18. Dezember 2023). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer seine Version der Geschichte immer wieder abändert und bei Bedarf an die Untersuchungsergebnisse anpasst. Gleichzeitig hat sich der Verdacht, wonach er Kenntnis davon hatte, dass die von ihm benutzen Gutscheine unrechtmässig erhältlich gemacht wurden, erhärtet. Auch der Verdacht, dass er in einem grösseren Ausmass in deren Einlösung sowie in einen allfälligen Weiterverkauf von erhaltenen Geräten involviert sein könnte, hat sich seit seiner Festnahme offensichtlich allein aufgrund der Auswertung der Kommunikation zwischen ihm und C_____ erhärtet.

2.5 Auch wenn die zu erwartende Strafe ■ zumindest gestützt auf die bislang gesicherten Erkenntnisse ■ möglicherweise nicht über eine in einem Strafbefehl zu regelnde Geldstrafe hinaus gehen wird, ist der Staatsanwaltschaft genügend Zeit einzuräumen, um sämtliche Untersuchungshandlungen, insbesondere auch eine Schlusseinvernahme, vorzunehmen. Deshalb besteht ■ wie die Staatsanwaltschaft zu Recht argumentiert - zumindest bis zu diesem Zeitpunkt Fluchtgefahr, schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb sich der in Deutschland lebende Beschwerdeführer ohne Bezug zur Schweiz in seine Heimat zurück gekehrt den Schweizer Behörden freiwillig zur Verfügung halten sollte. Damit würde der Abschluss des Verfahrens massiv erschwert und verzögert werden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr liegt mithin aktuell weiterhin vor.

2.6 Schliesslich ist die für die Dauer von sechs Wochen angeordnete Haft mit Blick auf den zwischenzeitlich erhärteten Tatvorwurf verhältnismässig. Dies wurde von der Vorinstanz bereits für den Fall bejaht, dass der Beschwerdeführer wissentlich mit gestohlenen Gutscheinen Waren bestellte und abholte. Allerdings ist davon auszugehen, dass die noch notwendigen Untersuchungshandlungen bis Ende des Jahres 2023 erledigt werden können, nachdem die elektronischen Daten nun offenbar vorliegen und ausgewertet wurden. Ausstehend erscheint zumindest aber noch die Schlusseinvernahme. Die Untersuchungshaft ist damit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde einzig bis und mit Freitag, 29. Dezember 2023, zu bestätigen.

Damit obsiegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nur teilweise, weshalb er dessen Kosten im hälftigen Umfang grundsätzlich zu tragen hat, wobei über die definitive Kostenverlegung im Entscheid in der Sache zu befinden ist. Die amtliche Verteidigung hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb ihr angemessener Aufwand zu schätzen ist. Entschädigt wird ein Zeitaufwand von vier Stunden, einschliesslich Auslagen und MWST. Für die Einzelheiten der Kostenregelung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.